

**[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 5. Februar 2019; Vorlage
Nr. 2844.55 (Laufnummer 15939)**

**Schulgesetz
(SchulG)**

Änderung vom 29. November 2018

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **412.11**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 4 und § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Schulgesetz (SchulG) vom 27. September 1990²⁾ (Stand 1. Januar 2018)
wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

⁴ In Berücksichtigung der Schwerpunkte des Bildungsrats werden periodisch durch eine fachliche Aussensicht die Qualität der gemeindlichen Schulen geprüft und Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vorgeschlagen (externe Evaluation).

⁵ Die Sonderschulen sind selbst zuständig für die fachliche Aussensicht der Schule (externe Evaluation). Sie lassen ihre Qualität alle drei bis fünf Jahre durch eine externe Evaluation prüfen. Über die erfolgte externe Evaluation sowie über die vorgeschlagenen Massnahmen und deren Umsetzung erstatten sie der Direktion für Bildung und Kultur Bericht.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [412.11](#)

§ 35 Abs. 5 (aufgehoben)

⁵ *Aufgehoben.*

§ 64 Abs. 2

² Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Er

f1) *Aufgehoben.*

§ 66 Abs. 3

³ Im Weiteren obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben: Sie

- e) (**geändert**) ist zuständig für die fachliche Aussensicht der gemeindlichen Schulen (externe Evaluation) und erstattet dem Bildungsrat Bericht;
- e1) (**neu**) kann auf Begehren einer Privatschule im Rahmen ihrer Kapazitäten die Durchführung der externen Evaluation durch ihre eigene Fachstelle und auf Kosten der Privatschule übernehmen;

§ 75 Abs. 3 (geändert)

³ Die Privatschule lässt ihre Qualität periodisch in eigener Verantwortung durch eine fachliche Aussensicht prüfen (externe Evaluation). Der Bericht dieser Prüfung ist der Direktion für Bildung und Kultur zuzustellen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft²⁾.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...

Zug, 29. November 2018

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Daniel Thomas Burch

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...